Promotionsordnung
der Fakultät
für Kulturreflexion - Studium fundamentale
Promotion zum Doctor philosophiae (Dr. phil.)

Die Universität Witten/Herdecke hat aufgrund von § 73a Abs. 3 i. V. m. § 67 des derzeit geltenden Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen die folgende Promotionsordnung erlassen.

Inhalt

§ 1 Allgemeines

§ 2 Zweck der Promotion

§ 3 Promotionsausschuss

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

§ 5 Anerkennung als Doktorand / Doktorandin

§ 6 Betreuung

§ 7 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 8 Promotionskommission

§ 9 Dissertation und Begutachtung

§ 10 Disputation

§ 11 Bewertung der Promotionsleistung: Dissertation und Disputation

§ 12 Veröffentlichung der Dissertation und Pflichtexemplare

§ 13 Promotionsurkunde

§ 14 Führung und Aberkennung des Doktorgrades

§ 15 Ehrenpromotion

§ 16 Inkrafttreten und Überleitung

§ 1
Allgemeines

(1) Die Fakultät für Kulturreflexion – Studium fundamentale der Universität Witten/Herdecke verleiht aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation) den akademischen Grad Doctor philosophiae (Dr. phil.). Für besondere wissenschaftliche Verdienste verleiht sie den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.).

(2) Mit der Bezeichnung Hochschullehrerin/Hochschullehrer sind im Folgenden fest angestellte Professoreninnen/Professoren der Fakultät, kooptierte Professorinnen/ Professoren, Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer als Mitglieder der Fakultät, Privatdozentinnen/Privatdozenten und Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gemeint, die durch Beschluss der Fakultät das Promotionsrecht erhalten.

§ 2
Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird die besondere wissenschaftliche Qualifikation auf dem Gebiet eines in der Fakultät vertretenen Faches nachgewiesen. Promotionsfächer sind die im Studium fundamentale durch Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer als Mitglieder der Fakultät vertretenen Fächer.

§ 3
Promotionsausschuss

(1) Für die Durchführung des Promotionsverfahrens ist der Promotionsausschuss zuständig. Er besteht aus drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern und einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Promotionsausschuss wählt für den Vorsitz aus seinen Reihen eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer zur bzw. zum Vorsitzenden.

(3) Aufgaben des Promotionsausschusses sind:

- Beschlussfassung über die Anerkennung als Doktoranden;
- Beschlussfassung über die Zulassung zum Promotionsverfahren;
- nach Anhörung von Doktoranden und der vorgesehenen Gutachterinnen/Gutachter deren Benennung für die Dissertation und gegebenenfalls Anforderung weiterer Gutachten;
- Benennung der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission;

- Festsetzung von Ergänzungsleistungen gemäß Studienordnung der Fakultät für das Studium fundamentale vom 1. April 1990;

- Angelegenheiten der Betreuung von Doktoranden;

- Entscheidungen, die die Einhaltung der Bestimmungen der Promotionsordnung betreffen;

- Prüfung und Entscheidung von Widersprüchen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

(4) Über die Entscheidungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen. Allen Beteiligten an einem Promotionsverfahren steht das Recht auf Einsichtnahme zu.

Gegen die Entscheidung des Promotionsausschusses können Kandidaten oder ein Mitglied des Promotionsausschusses bei der Dekanin/dem Dekan Widerspruch einlegen. Die Dekanin/der Dekan entscheidet über diesen Widerspruch oder legt ihn bei grundsätzlicher Bedeutung dem Fakultätsrat vor.

(5) Beschlüsse sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 4
Zulassungsvoraussetzungen

(1) Als Doktoranden können Personen zugelassen werden, die:

a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als »Bachelor« verliehen wird, oder

b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder

c) den Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG nachweisen.

Der jeweilige Abschluss soll mindestens mit der Gesamtnote „gut" bewertet worden sein.

(2) Abschlüsse in anderen Fachrichtungen, die den übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 genügen, können in Ausnahmefällen auf Antrag durch den Promotionsausschuss als Zulassungsvoraussetzung anerkannt werden, wenn der sachliche und methodische Bezug zu einem der Promotionsfächer in der Fakultät gegeben ist, die Betreuung durch eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer der Fakultät gewährleistet wird und die Kandidatinnen/Kandidaten über die entsprechende fachliche Qualifikation verfügen. Der Promotionsausschuss kann nach Anhörung der Betreuenden und Kandidaten zusätzliche fachspezifische Leistungs- und Kenntnisnachweise zur Auflage machen.

(3) Abschlüsse in einschlägigen Studiengängen, die an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben wurden, werden anerkannt, sofern der Promotionsausschuss Gleichwertigkeit feststellt. Ist diese Voraussetzung nur teilweise erfüllt, kann der Promotionsausschuss zusätzliche fachspezifische Leistungs- und Kenntnisnachweise zur Auflage machen. Der Nachweis der fachlichen Qualifikation ist vor der Promotionskommission zu erbringen. Bei ausländischen Bewerberinnen/Bewerbern kann ein Nachweis über die Beherrschung der deutschen Sprache gefordert werden.

§ 5
Anerkennung als Doktorandin/Doktorand

(1) Der Antrag auf Anerkennung als Doktorandin/Doktorand ist unter Nennung des vorläufigen Arbeitstitels der Dissertation schriftlich an die Fakultät zu richten.

(2) Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- ein Lebenslauf mit Bildungsgang;
- das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
- der Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder abgelegte Prüfungen;
- ein Exposé des Promotionsvorhabens;
- eine Erklärung der Hochschullehrerin/des Hochschullehrers, die bzw. der die Betreuung übernehmen wird.

(3) Die Annahme und Immatrikulation als Doktorandin/Doktorand ist Voraussetzung zur Promotion. Alle Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät müssen während der gesamten Dauer der Promotion an der Universität Witten/Herdecke immatrikuliert sein.

(4) Im Falle der Annahme von Doktoranden ist die Begutachtung der Dissertation sicherzustellen.

(5) Sind Kandidaten als Doktoranden angenommen, werden sie in die Liste der Doktorandinnen/Doktoranden eingeschrieben.

§ 6
Betreuung

(1) Für die individuelle Betreuung ist in der Regel die Hochschullehrerin/der Hochschullehrer zuständig, die bzw. der das Thema der Dissertation gestellt hat. Das Thema soll so gefasst sein, dass es in der Regel in einem angemessenen Zeitraum bearbeitet werden kann.

(2) Abbruch oder Wechsel des Betreuungsverhältnisses sind dem Promotionsausschuss von den Doktoranden anzuzeigen. Bei Abbruch wird sich der Promotionsausschuss nach Anhörung der Betroffenen um eine neue Betreuerin bzw. einen neuen Betreuer bemühen. Er teilt ihr bzw. ihm das Thema und den Namen der bisherigen Betreuerin bzw. des bisherigen Betreuers mit.

§ 7
Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist unter Angabe des Dissertationsthemas, des Promotionsfaches und der gewünschten Gutachterinnen/ Gutachter an den Promotionsausschuss zu richten. Ist die Arbeit unter Betreuung angefertigt worden, sind die Betreuerinnen/Betreuer zu nennen.

(2) Die Annahme des Antrags setzt neben den Voraussetzungen gemäß §§ 4 und 5 folgende Nachweise und Unterlagen voraus, die dem Antrag beizufügen sind:

- eine Dissertation über ein Thema aus einem in der Fakultät vertretenen Promotionsfach in vier maschinengeschriebenen und gebundenen oder gehefteten Exemplaren. Umfangreichere Bildteile können in nur einem Exemplar vorgelegt werden;

- eine Erklärung der Doktoranden, dass sie bzw. er die Dissertation bzw. ihren/seinen Anteil an der Dissertation selbständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die in der Arbeit angegebenen benutzt hat;

- eine Erklärung darüber, ob die Promovierenden mit der Zulassung von Zuhörern zur Disputation einverstanden sind oder nicht;

(3) Die Ablehnung des Antrags ist Bewerbern schriftlich unter Angabe von Gründen und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

(4) Die eingereichten Exemplare der Arbeit und die Promotionsakten verbleiben in jedem Falle bei der Fakultät.

§ 8
Promotionskommission

(1) Für jedes Promotionsverfahren benennt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission, die für die Bewertung der Promotionsleistungen zuständig ist.

(2) Die Promotionskommission besteht unter dem Vorsitz der Dekanin/des Dekans oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihres/seines Stellvertreters aus den Gutachtenden gemäß § 9 Abs. 3 aus einer weiteren Hochschullehrerin/einem weiteren Hochschullehrer sowie aus einem weiteren promovierten Mitglied der Fakultät, das in der Regel zu den fachlich zuständigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern gehören soll.

(3) Die Promotionskommission muss mehrheitlich aus Mitgliedern der Fakultät bestehen.

(4) Sind auswärtige Gutachterinnen/Gutachter nicht in der Lage, an der Disputation teilzunehmen, sollen an ihrer Stelle Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Fakultät zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden.

(5) Über die Entscheidungen der Promotionskommission ist ein Protokoll zu führen.

§ 9
Dissertation und Begutachtung

(1) Die Dissertation muss eine selbständige Forschungsleistung der Promovenden sein, deren Ergebnisse den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis erweitern. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Die Genehmigung, die Dissertation im Ausnahmefall in einer anderen Sprache vorzulegen, erteilt der Promotionsausschuss auf Antrag mit dem Einverständnis der Gutachterinnen und Gutachter.

(2) In der Regel sollte die Dissertation vor ihrer Annahme nicht veröffentlicht sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Zur Begutachtung der Dissertation beruft der Promotionsausschuss drei fachlich zuständige Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer. Die Erstgutachterin/der Erstgutachter ist die Betreuerin/der Betreuer. Diese Person muss zu den Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern der Fakultät gemäß § 6 gehören. Bei Berufung der Zweitgutachterin/des Zweitgutachters ist der Promotionsausschuss nicht an den Vorschlag der Doktoranden gebunden. Die Frist bei Ausscheiden gemäß § 6 Abs. 2 gilt entsprechend. Als dritte Gutachterin/dritter Gutachter ist eine externe Hochschullehrerin/ein externer Hochschullehrer aus einer anderen Universität zu wählen.

(4) Die Gutachten sollen spätestens drei Monate nach Eingang der Arbeit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden bzw. des Promotionsausschusses vorgelegt werden. Der Promotionsausschuss kann im Falle begründeter Verhinderung von Gutachtern auf deren Antrag die Begutachtungsfrist verlängern, jedoch höchstens um drei Monate. Erklärt eine Gutachterin/ein Gutachter sich nicht imstande, innerhalb dieser Frist ihr/sein Gutachten abzugeben, kann auf Verlangen der Doktoranden eine neue Gutachterin/ein neuer Gutachter bestellt werden, die bzw. der in der Lage ist, ein

Gutachten innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Bestellung an, vorzulegen. Die/Der Vorsitzende des Promotionsausschusses macht die Gutachten unverzüglich den Mitgliedern der Promotionskommission zugänglich.

(5) Gutachtende schlagen der Promotionskommission Annahme oder Ablehnung der Arbeit vor. Empfehlen sie die Annahme, schlagen sie eines der Prädikate nach § 11 Abs. 1 vor. Sie können der Promotionskommission Änderungsvorschläge machen.

(6) Die Promotionskommission kann die Dissertation einmal zur Überarbeitung zurückgeben. Für die Wiedereinreichung ist eine Frist zu setzen, die in der Regel sechs Monate nicht überschreiten soll. Die Frist kann auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden einmal, jedoch höchstens um weitere sechs Monate verlängert werden. Über den Antrag und die Dauer der Verlängerung entscheidet die Promotionskommission. Ist die Dissertation dann nicht wieder eingereicht, gilt sie als gescheitert. Die Ablehnung ist den Promovierenden schriftlich mitzuteilen.

(7) Lehnen Gutachtende die Dissertation ab, erklärt die Promotionskommission das Promotionsverfahren für beendet. Die Ablehnung der Arbeit ist den Promovierenden schriftlich mitzuteilen.

(8) Stimmen drei Gutachtende über Annahme oder Ablehnung der Dissertation nicht überein, oder weichen die Prädikate um mehr als eine Bewertungsstufe voneinander ab, beruft der Promotionsausschuss eine weitere Hochschullehrerin/einen weiteren Hochschullehrer; diese/dieser wird mit der Berufung Mitglied der Promotionskommission. Sie/Er legt ein Prädikat fest im Spielraum zwischen den divergierenden Prädikaten der anderen Gutachtenden.

(9) Empfehlen die Gutachtenden die Annahme, so wird die Dissertation sechs Wochen im Dekanat ausgelegt. Der Beginn der Auslagefrist wird durch Aushang bekanntgegeben. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät sind von der Auslage der Dissertation schriftlich zu benachrichtigen. Jede/Jeder von ihnen kann bis eine Woche nach Schluss der Auslage eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(10) Die Promotionskommission entscheidet anschließend auf der Grundlage der Gutachten und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen über Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Sie legt das Prädikat der Arbeit gemäß § 11 Abs. 1 unter Berücksichtigung der eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen fest und bestimmt den Umfang der für die Publikation von den Gutachtenden vorgeschlagenen Änderungsauflagen. Wird die Arbeit abgelehnt, so ist das Verfahren beendet. Die Doktoranden sind davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(11) Doktoranden können bis zum Vorliegen des ersten Gutachtens ohne Nachteile vom Verfahren zurücktreten. Ziehen sie ihre Arbeit zu einem späteren Zeitpunkt zurück aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet. Eine andere Arbeit kann frühestens nach einem Jahr eingereicht werden.

§ 10
Disputation

(1) Unmittelbar nach Annahme der Dissertation sind die Promovierenden schriftlich zur mündlichen Prüfung einzuladen. Der Zeitraum zwischen beiden Terminen soll vier Wochen nicht überschreiten, jedoch in der Regel nicht weniger als 14 Tage betragen.

(2) Die mündliche Prüfung findet als Disputation mit der Promotionskommission statt. Sie wird von der Dekanin/vom Dekan oder deren Stellvertreterin/Stellvertreter geleitet; Fragerecht haben nur die Mitglieder der Promotionskommission.

(3) Die Disputation dauert in der Regel eine Stunde. Sie soll der Feststellung dienen, dass die Promovierenden aufgrund wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage sind, die von ihnen in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse und die von ihnen vorgetragenen Thesen gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu diskutieren. Sie erstreckt sich daher auf die theoretischen und methodischen Grundlagen der Dissertation und auf ausgewählte Probleme fachlich angrenzender Gebiete unter Berücksichtigung des Forschungsstandes in ihnen.

(4) Die Disputation beginnt mit einem thesenartigen Bericht der Doktorandin/des Doktoranden von höchstens 15 Minuten Dauer über die methodischen Grundlagen und die Ergebnisse der Dissertation sowie über damit zusammenhängende Disputationsschwerpunkte. Die Thesen der Disputation sind von den Doktoranden spätestens eine Woche vorher auf circa einer Seite bei der Vorsitzenden bzw. beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen. Die erste These bezieht sich auf das Forschungsanliegen der Arbeit, die zweite These sollte einen größeren fachwissenschaftlichen Horizont eröffnen.

(5) An der Disputation können die Mitglieder des Promotionsausschusses, weitere Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie mit Einwilligung der Doktoranden promovierte Mitglieder, Angehörige und Doktoranden der Fakultät als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen. Die/Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann Mitglieder anderer Fakultäten sowie in begründeten Fällen weitere Einzelpersonen zur Disputation zulassen.

(6) Der Promotionsausschuss sowie alle Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer an der Fakultät zählen nicht zur Öffentlichkeit.

(7) Die Promotionskommission bewertet das Ergebnis der Disputation. Beschließt sie mehrheitlich kein Prädikat gemäß § 11 Abs. 1, können die Doktoranden die Disputation frühestens nach einem Semester wiederholen. Endet die Disputation wiederum erfolglos, ist das Promotionsverfahren insgesamt erfolglos beendet. Das Ergebnis wird den Doktoranden durch die Vorsitzenden bzw. den Vorsitzenden der Promotionskommission mitgeteilt.

§ 11
Bewertung der Promotionsleistungen: Dissertation und Disputation

(1) Die Promotionskommission legt auf der Grundlage der Gutachten und des Ergebnisses

der Disputation eine Gesamtnote fest. Die Bewertung findet im Verhältnis drei (schriftliche Arbeit: arithmetische Mittel der in die Bewertung einfließenden Gutachten, s. § 9 Abs. 5 und Abs. 8) zu eins (Disputation, s. § 10 Abs. 7) statt. Folgende Prädikate kommen in Betracht:

- summa cum laude (0)
- magna cum laude (1)
- cum laude (2)
- rite (3)

(2) Das Gesamt-Prädikat ergibt sich aus folgender Aufstellung:

0 = summa cum laude
>0 bis 1,5 = magna cum laude
>1,5 bis 2,5 = cum laude
>2,5 bis 3,0 = rite

(3) Anschließend werden den Doktoranden die Gesamtnote sowie die Noten der einzelnen Promotionsleistungen mitgeteilt. Über das Ergebnis wird eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Die Doktoranden oder eine von ihnen beauftragte Person hat nach Beendigung des Verfahrens das Recht auf Einsichtnahme in die Promotionsunterlagen.

§ 12
Veröffentlichung der Dissertation und Pflichtexemplare

(1) Doktoranden sind verpflichtet, eine wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) schriftlich anzufertigen und das Ergebnis in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen.

Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.

Die Dissertation ist von den Doktoranden in der Regel innerhalb eines Jahres zu veröffentlichen.

(2) Vor der Veröffentlichung haben Doktoranden die Auflagen der Promotionskommission gemäß § 9 Abs. 10 zu erfüllen. Das druckfertige Manuskript ist der Promotionskommission zur Genehmigung vorzulegen. Diese beauftragt eines der Mitglieder - in der Regel die Betreuerin/ den Betreuer der Arbeit - mit der Überprüfung der Änderungen im Druckmanuskript. Nach Abschluss der Überprüfung entscheidet die Kommission über die Erlaubnis zur Drucklegung. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen. In strittigen Fällen entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin/der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten der Fakultät erforderlichen Exemplar für die Archivierung drei Exemplare, die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefert und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch entweder:

(a) die Ablieferung weiterer 15 Exemplare, jeweils in Buch- oder Fotodruck, oder

(b) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblatts ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen oder

(c) die Ablieferung eines Mikrofiche und weiterer 15 Kopien oder

(d) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind; es gilt die entsprechende Kosten- und Benutzungsordnung.

Im Fall von a) sind die Hochschulbibliotheken verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren.

In den Fällen a), c) und d) übertragen die Doktoranden der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 13
Promotionsurkunde

Nach Erfüllung aller Promotionsleistungen wird den Doktoranden die Promotionsurkunde durch die Dekanin/den Dekan ausgehändigt. Sie wird auf den Tag der letzten Prüfung ausgestellt und enthält die von der Promotionskommission festgelegte Bewertung. Die Aushändigung der Urkunde berechtigt die Doktoranden zur Führung des Doktorgrades.

Bei Veröffentlichung als Buch oder Zeitschriftenaufsatz kann die Promotionsurkunde ausgehändigt werden, wenn ein Verlagsvertrag die Veröffentlichung des gemäß § 9 Abs.10 genehmigten Manuskriptes binnen eines Jahres sicherstellt.

§ 14
Führung und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich Promovierende im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht haben, so kann der Promotionsausschuss das Verfahren für ungültig erklären.

(2) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Entscheidung über die Aberkennung des Doktorgrades trifft der Fakultätsrat.

§ 15
Ehrenpromotion

(1) Die Fakultät für Kulturreflexion – Studium fundamentale kann gemäß § 1 Abs. 1 für besondere wissenschaftliche Verdienste in den Fachgebieten der Fakultät den Doktorgrad ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) verleihen.

(2) Die Ehrenpromotion kann nur auf Antrag einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers der Fakultät erfolgen. Der Fakultätsrat der Fakultät wählt eine Kommission, die den Antrag berät und der Fakultät Annahme oder Ablehnung empfiehlt. Der Kommission sollen vier Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie bis zu jeweils zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Fakultät sowie Studierende angehören. Wird die Annahme empfohlen, ist dem Vorschlag eine ausführliche schriftliche Darstellung der wissenschaftlichen Verdienste des Ehrendoktoranden und der Entwurf einer Laudatio beizufügen.

(3) Der Vorschlag der Kommission wird den Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern und der Fakultät vorgelegt. Der Ehrenpromotion müssen mindestens Dreiviertel von diesen zustimmen. Die Stimmabgabe kann schriftlich erfolgen. Nach Zustimmung beschließt der Fakultätsrat die Ehrenpromotion.

(4) Die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber bedarf neben einer entsprechenden Entscheidung im Fakultätsrat in jedem einzelnen Fall einer Beschlussfassung im Senat.

(5) In die Urkunde über die Ehrenpromotion ist eine Laudatio aufzunehmen.

§ 16
Inkrafttreten und Überleitung

(1) Die Promotionsordnung tritt in ihrer Neufassung am 01.07.2018 in Kraft.

(2) Für bereits eingeleitete Promotionsvorhaben gilt die bisherige Promotionsordnung weiter, auf Antrag bei dem Promotionsausschuss können die Doktorandinnen/ Doktoranden die Prüfung auch nach den Vorschriften der neugefassten Promotionsordnung durchführen.

(3) Diese Promotionsordnung wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 20.11.2017 sowie der Feststellung der Gleichwertigkeit dieser Promotionsordnung mit den Ordnungen der staatlichen Hochschulen durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft vom 07.06.2018 - Az.: 221-7.04.02.01.01/146.

Univ.-Prof. Dr. med. Martin Butzlaff
Präsident
Universität Witten/Herdecke